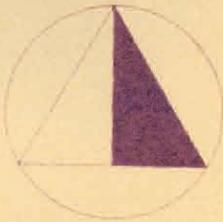


NORDEN



MASSTAB
1:1000

Planunterlagen:

Äußerliche Flurkarten der Ver-
messungsperiode im Maßstab
1:1000, Stand der Vermessung
von 1991. Nach Anhörung des
Vermessungsamtes im genauen
Maßstab nicht möglich.

Bühnenlichtplan: Eingetragter
aus der amtlichen bayerischen
Kunsturkunde von Maßstab
1:2000 auf dem Maßstab 1:1000.
Zwischen Bühnenlichtplänen
sind bezüglich der Umstell-
plätze. Zur Bühnenname die
Ingenieurtechnische Quelle hat
bedeutend geringere. Photographische
Reibverhältnisse wurden keine
erhalten.

Die Erstellung der Baubestände,
der baugrundtechnischen Begleitplan-
ge sowie der sonstigen anforderungs-
technischen Einrichtungen
erfolgte am 10.03.1994.
(Hierin sind die Verzeichnisse
veröffentlicht).

Übersicht:

Anlagen und Anlagenplan mit
die Umgründungsplan sowie
die Baubeständeplan sind
werden aus dem amtlichen Karten,
nach der Zeichnung und Text
abgeleitet werden.

Rechtliche Grundlagen:

Zur nachträglichen Genehmigung
Planungen und Genehmigungen
kann keine Gewähr übernommen
werden.



GEZ	R B	04.05.92
GEA	R B	25.05.92
GEA	R B	14.09.92
GEA	HK	12.10.93
GEA	HK	25.01.94

Z NR 101/92

BEBAUUNGSPLAN KÖGLMÜHLE I 1. UND 2. BA 4. DECKBLATT

GEMEINDE STADT MAINBURG
LANDKREIS KELHEIM
REG. BEZIRK NIEDERBAYERN

1. Aufstellungsbeschluss:

Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 24.07.1990
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.11.1990
ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Bürger nach § 2 Abs. 1 BauZB:

Die Bürgerbeteiligung wurde am 22.07.1992
durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauZB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
12.10.1993 wurde mit Begründung in der Zeit vom
06.12.1993 bis 10.01.1994 öffentlich ausgelegt.

4. Beschluss über den Bebauungsplan nach § 5

Die Stadt Mainburg beschließt den Bebauungsplan
am 25.01.1994 als Satzung:

Mainburg, den 8.3.94

5. Anzeige

Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden
bedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennut-
plan entwickelt. Er ist deshalb der höheren Verwaltungs-
behörde nicht anzuzeigen (§ 2 Abs. 6 des MünchBauNVO
gesetz zum Baugesetzbuch vom 06.05.93, Nr. 181 S.

Mainburg, den 8.3.94

6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 7

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauZB am
10.11.94 ortsüblich bekannt gemacht.

Mainburg, den 21.12.94



PLANUNGSBURO TRATHNIGG

KÖNIGSGARTENSTR. 23 8401 WALKERTSHOFEN
TEL. 08153-1030 FAX 08153-1101

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.1 - U + I

0.1 BAUWEISE

- 0.1.1 Einzelhäuser: offen
Doppelhaushälften: halb offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 350 m²
Bei bestehenden Doppelhausgrundstücken
(je Hälfte): ca. 350 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG

- 0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum
Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1

0.4 GEBÄUDE

- 0.4.1 Dachform: Satteldach, Dachneigung 23° - 32°
- 0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
- 0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 50 cm zulässig
von OK Rohdecke bis UK Pfette
- 0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 40 - 60 cm
Giebelseitig 15 - 25 cm
- 0.4.5 Dachgaube: Unzulässig
- 0.4.6 Wandhöhe: Max. 6,50 m talseitig
Max. 3,50 m bergseitig
- 0.4.7 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.2 - Ga + V

0.1 BAUWEISE

0.1.1 offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 1.100 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft **parallel zum Mittelstrich** der Zeichen unter Ziffer 2.1.2.

0.4 GEBÄUDE

0.4.1 Dachform: Walmdach
Dachneigung Hauptdachfläche 23°
Walm 35°

0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel

0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulässig
von OK Rohdecke bis Uk Pfette

0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 100 cm

0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 0,80 m² für untergeordnete Räume

0.4.6 Dachgaube: Unzulässig

0.4.7 Wandhöhe: Max. 17,00 m talseitig
Max. 16,50 m bergseitig

0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

Zu Ziffer 2.1.3 - U + V

- 0.1 BAUWEISE
- 0.1.1 offen

- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 1.100 m²

- 0.3 FIRSTRICHTUNG
- 0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.3.

- 0.4 GEBÄUDE
- 0.4.1 Dachform: Walmdach
Dachneigung Hauptdachfläche 23°
Walm 35°
- 0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
- 0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulässig
von OK Rohdecke bis UK Pfette
- 0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 100 cm
- 0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 0,80 m² für untergeordnete Räume
- 0.4.6 Dachgaube: Unzulässig
- 0.4.7 Wandhöhe: Max. 17,00 m talseitig
Max. 16,50 m bergseitig
- 0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.4 - IV

0.1 BAUWEISE

- 0.1.1 halboffene Bauweise - Fl.-Nr. 1887/99 und 1887/101
geschlossene Bauweise - Fl.-Nr. 1887/100

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.2.1 Bei geplanter Reihenhausbebauung: ca. 500 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG

- 0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.4.

0.4 GEBÄUDE

- 0.4.1 Dachform: Satteldach, Dachneigung 40° - 42°
- 0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
- 0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulässig
von OK Rohdecke bis UK Pfette
- 0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm
Giebelseitig 0 - 40 cm
- 0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²
- 0.4.6 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.
- 0.4.7 Wandhöhe: Max. 13,50 m talseitig
Max. 12,50 m bergseitig
- 0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

BAHNSTROM-FREILEITUNG 110 KV

Bauliche Anlagen, die innerhalb der C-Linie (Ausschwingkurve) errichtet werden, sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Deutschen Bundesbahn zur Zustimmung vorzulegen. Die hierbei gemachten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.5 - E + II + D

- 0.1 BAUWEISE
- 0.1.1 offene Bauweise
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE ca. 900 m²
- 0.2.1 Bei geplanter Wohnanlage:
- 0.3 KEIN FIRST
- 0.4 GEBÄUDE
- 0.4.1 Haustyp: Wohnanlage mit 12 WE und Tiefgarage
- 0.4.2 Dachform: Zeltdach, Dachneigung 38°
am Grat 29°
- 0.4.3 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
- 0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm
- 0.4.5 Fenster: Stehendes Format
- 0.4.6 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²
- 0.4.7 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.
- 0.4.8 Wandhöhe: Max. 12,00 m talseitig
Max. 10,00 m bergseitig
- 0.4.9 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.6 und 2.1.7 - II + D und III + D

0.1 BAUWEISE

0.1.1 geschlossene Bauweise bei der Wohnanlage

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 Bei geplanter Wohnanlage: ca. 6800 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.6. und 2.1.7.

0.4 GEBÄUDE

0.4.1 Haustyp: Wohnanlage mit 64 WE und Tiefgarage

0.4.2 Dachform: Satteldach, Dachneigung 40° - 42°

0.4.3 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel

0.4.4 Kniestock: Kniestock bis 1,25 m zulässig
von OKRohdecke bis UK Pfette

0.4.5 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm
Giebelseitig 0 - 40 cm

0.4.6 Fenster: Stehendes Format

0.4.7 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²

0.4.8 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

0.4.9 Wandhöhe: Max. 10,50 m talseitig
Max. 9,00 m bergseitig

0.4.10 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

IMMISSIONSSCHUTZ:

Bei den Gebäuden Hs. Nr. 10, 12, 14, 16 und bei Fl. Nr. 1887 müssen die nach Norden und Osten bzw. Süden gerichteten Ruheraumfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 entsprechen.

BRANDSCHUTZ:

Sofern für die Durchführung der einzelnen Bauvorhaben Wendehämmer für die Feuerwehrfahrzeuge erforderlich sind, müssen diese auf dem Privatgrundstück nachgewiesen werden.

WASSERWIRTSCHAFT:

Soweit technisch möglich, ist das Oberflächenwasser von Dächern und Parkplätzen in den Untergrund zu versickern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7

- 0.5.1 Gelände: Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig und sind dem jeweiligen Geländeverlauf anzupassen.
- 0.5.2 Außenwände: Die Außenwände sind mit Glattputz oder leichtem Spritzwurf mit hellem Farb- anstrich zu versehen. Fenster, Türen und Tore sind, falls aus Aluminium, mit einem deckenden Anstrich zu versehen. Glasbausteine sind unzulässig.
- 0.5.3 Balkone: Giebelseitige Balkonzonen können überdacht werden, wenn sie optisch durch heruntergeführte Holzstützen begrenzt werden, wobei die Überstände über Vorderkante dieser Holzstützen höchsten 0,2 m betragen dürfen.
- 0.5.4 Loggia: Giebelseitig vertikale Einschnitte sind unzulässig.
- 0.5.5 Bei Doppel- und Reihenhausesbebauung sind Form und Gestaltung (Dachneigung, Kniestock, Fensterformate, Putzstruktur und Farbe) aufeinander abzustimmen. Aufgrund der Geländegegebenheiten ist ein Höhenversatz zulässig.

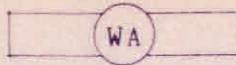
0.6 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

- 0.6.1 Garagen und Nebengebäude (soweit diese nicht im Hauptgebäude integriert sind) haben sich in Dachform und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Die Garagen können auch an anderer Stelle als im Bauplan eingezeichnet errichtet werden. Für die geplanten Wohnanlagen sind Tiefgaragen zu erstellen.
- 0.6.2 Dachneigung: 25° - 30°, bei an der Grenze zusammengebauten Garagen muß die Dachneigung einheitlich sein.
- 0.6.3 Dachüberstände: Traufseitig max. 0,30 m
Giebelseitig max. 0,20 m
- 0.6.4 Außenwände: wie unter Punkt 0.5.2
- 0.6.5 Traufhöhe: Max. 2,75 m über gewachsener Geländeoberfläche oder Einfahrtsweg.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Wohnbauflächen

1.1.3



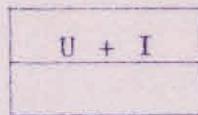
Allgemeines Wohngebiet
§4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Zahl der Vollgeschosse

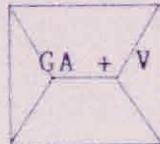
Geplantetes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl
Mittelstrich entspricht Firstrichtung

2.1.1



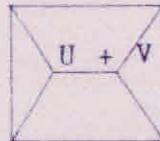
Untergeschoß, Erdgeschoß und
ausgebautes Dachgeschoß
Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

2.1.2



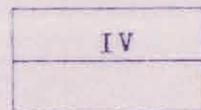
Garagengeschoß und fünf darüber-
liegende Geschöße und ausgebautes Dachgeschoss
Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

2.1.3



Untergeschoß und fünf darüber-
liegende Geschöße und ausgebautes Dachgeschoss
Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

2.1.4



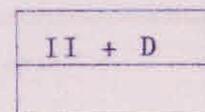
Vier Geschöße mit ausgebautem
Dachgeschoß
Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

2.1.5



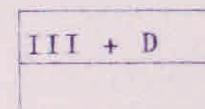
Erdgeschoß mit zwei Obergeschossen
und ausgebautem Dachgeschoß
Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

2.1.6



Zwei Geschöße und ausgebautes
Dachgeschoß.
Im Untergeschoß ist je nach Gelände-
verlauf eine Wohnnutzung zulässig
Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

2.1.7



Drei Geschöße und ausgebautes
Dachgeschoß
Im Untergeschoß ist je nach Gelände-
verlauf eine Wohnnutzung zulässig.
Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUGRENZEN

 Baugrenzen

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1  Öffentliche
Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

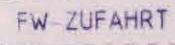
4.2  Straßenbegrenzungslinie

 Privatweg

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

5.1  Stellplätze
mit wasserdurchlässiger Befestigung

 Tiefgaragenzufahrt mit Rampe

 Rampe - Zufahrt  FW-ZUFAHRT Feuerwehr-
Rettungsweg

 Garagen

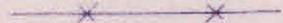
 Tiefgarage

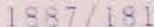
5.2  Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§9 Abs. 7 BBauG)

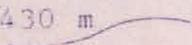
6. KENNZEICHNUNGEN UND KARTENZEICHEN

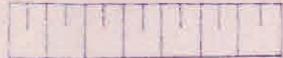
6.1  vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

6.2  bestehende Grundstücksgrenzen

6.3  aufgelassene Grundstücksgrenzen

6.4  Flurnummern

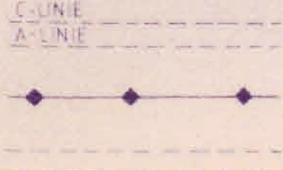
6.5  Höhenlinien

6.6  Böschungen

6.7  Kinderspielplatz

6.8  Bestehendes Gebäude

6.9  Bestehendes Nebengebäude

6.10  110 kV Bahnstrom-Freileitung

6.11  Müllhäuschen

GRÜNORDNUNG

Grünordnung - Festsetzung durch Planzeichen
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20)

1.1



Private Grünfläche
Umgriff

1.2

1.3

Anpflanzung, Detaillierung nach Freiflächen-
gestaltungsplan



Baumpflanzung als Einzelbäume, Mindest-
größe STU ist festgesetzt, Lage kann
geringfügig verändert werden.

QR	Quercus robur	STU 18/20 (Stieleiche)
PA	Prunus avium	STU 14/16 (Vogelkirsche)
PR	Pyrus regelia	STU 14/16 (Wilde Birne)

Grünordnung - Festsetzung durch Text

2. Gehölzliste für Neuanpflanzung

2.1

Großbäume

Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 3x verpflanzt,
aus extra weitem Stand, STU mind. 18/20 cm.

Acer platanoides	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

2.2

Kleinbäume

Hochstämme, 3x verpflanzt, STU mind. 14/16 cm.

Acer compestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus regelia	
Sorbus aucuparia	Eberesche

2.3

Sträucher

Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm.

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2.4 Obsthochstämme

Apfel	'Discovery' 'Gala' 'Gravensteiner' 'Jacob Fischer' 'Klarapfel' 'Stark Earliest'
Kirsche	'Burla' 'Frühe Rote Meckenheimer' 'Kassins Frühe Herzkirsche' 'Geisepitter' 'Erika'
Pflaume	'Auerbacher' 'Bühler Frühzwetschge' 'Ersinger Frühzwetschge' 'Große Grüne Reneclaudé' 'The Czar' 'Nancymirabelle' 'Hauszwetschge'

2.5 Schling- und Kletterpflanzen
Pflanzen mit Topfballen, mind. 2 Trieben, 2x verpflanzt

an Gebäuden und Mauern:

Clematis montana 'Rubens'	Anemonen-Waldrebe
Clematis viticella	Ital. Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus tric. 'Veitchii'	Selbstklimmer

an Maschendrahtzäunen:

Clematis vitalba	Gem. Waldrebe
Clematis paniculata	Oktoberwaldrebe
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Baumweinstock
Polygonum suberectum	Knöterich

2.5 Folgende Pflanzen dürfen nicht verwendet werden:
alle gelb- und blaunadeligen Nadelgehölze
Thuja alle Arten
Chamaecyparis alle Arten
Cedrus alle Arten3. Festsetzungen zur Grünordnung3.1 Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein Freiflächen-
gestaltungsplan für den Bereich der privaten Grün-
flächen vorzulegen.Je 300 m² Grundstücksfläche sind 1 Großbaum (Ziff.2.1)
oder 1,5 Kleinbäume (Ziff.2.2) zu pflanzen.3.2 Entlang von Grundstücksgrenzen an öffentlichen Flächen
ist nur ein Holzlattenzaun, max. Höhe 90 cm über
Straßenoberkante zulässig. Zwischen privaten Grund-
stücksgrenzen sind Maschendrahtzäune, max. Höhe 100 cm
mit einer freiwachsenden (bis 20% Blütenstrauher) oder
geschnittenen Hecke zu hinterpflanzen.

GRÜNORDNUNG

3.2.1 Als geschnittene Hecke sind einreihig (3Stk/1fm) ausschließlich zu verwenden:

Fagus silvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Acer campestre	Feldahorn

3.2.2 Hecken dürfen nicht höher als 1,8 m gehalten werden.

3.3 Vorgärten sind flächig mit Bodendeckern (Stauden) und Einzelsträuchern oder mit Rasen und Gehölzgruppen zu gestalten.
Große Wandflächen sind mit Rankgewächsen (Ziffer 2) zu begrünen.

3.4 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten, eingegangene Bäume oder Sträucher müssen nachgepflanzt werden.

3.5 Unter der 110 kV Bahn-Stromleitung ist nur die Pflanzung von Großsträuchern mit einer max. Endwuchshöhe von 3,50 m zulässig.

3.6 Die Stellplätze im privaten Bereich sind mit Sträuchern und Bäumen einzugrünen. Sie dürfen nicht versiegelt werden. Befestigte Flächen, Pflasterungen und Plattenbeläge sind mit offener Rasenfuge oder durchlässig herzustellen, so daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickern kann.

3.7 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Dicke abzuheben und in Mieten mit max. 3,00m Basisbreite und 1,5m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Oberflächen der Mieten mit Leguminosenmischungen anzusäen. Im Bereich der Pflanzflächen sind mind. 60 cm, im Bereich der Rasenflächen mind. 20 cm Oberboden aufzubringen. Im Bereich der Bahn-Stromleitung darf kein Erdmaterial gelagert, und das best. Geländeniveau nicht erhöht werden.

3.8 Aus zwingenden, sich bei der Ausführung ergebenden Gründen, kann geringfügig von der Anzahl bzw. Platzierung der zu pflanzenden Bäume abgewichen werden.

3.9 Für Pflanzungen im privaten Grün ist eine verbindliche Frist von einem Jahr nach Fertigstellung der Gebäude einzuräumen.

4. Empfehlungen

4.1 Auf die Verwendung von Torf bei Rasen- und Pflanzflächen soll verzichtet werden. Ersatz dafür kann Rindenkompost sein.

8.3.94
DATUM

DIPL.-ING. F. DOLL
Landschaftsarchitekt
85400 PALZING

DIPL.-ING. F. DOLL



